

Neues zur Grundsicherung

Lebenshilfe-
Zeitung
2/2017

Kein Untermietvertrag mehr erforderlich für Kostenübernahme

Erwachsene Menschen mit Behinderung, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können, erhalten Leistungen der Grundsicherung. Dazu gehören auch die Kosten der Unterkunft.

Wenn diese Menschen zusammen mit ihren Eltern in einer gemeinsamen Wohnung oder einem Haus leben, war es manchmal kompliziert, vom Grundsicherungsamt die Kosten der Unterkunft erstattet zu bekommen. In der Regel wurde ein (Unter-)Mietvertrag des behinderten Menschen gefordert, was für die Familien mit bürokratischem Aufwand verbunden war. Manche Grundsicherungsämter haben außerdem die Ernsthaftigkeit des Vertrages unter den Familienangehörigen angezweifelt. Viele Familien haben deswegen auf ihnen eigentlich zustehende Er-

stattungen der Unterkunftskosten für den Angehörigen mit Behinderung verzichtet.

Ab 1. Juli wird sich dies erfreulicherweise ändern. Auch ohne Mietvertrag werden dann die Unterkunftskosten für den grundsicherungsberechtigten Menschen nach einer pauschalen Berechnung erstattet. Dies erfolgt in der Weise, indem von den angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen die Kosten für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl abgezogen werden (Differenzmethode). Für die ebenfalls zu berücksichtigenden Heizkosten ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung maßgeblich.

Bei nicht familiär verbundenen Wohngemeinschaften erfolgt die Berechnung etwas anders, nämlich indem die angemessenen Aufwendungen anteilig nach der Zahl der Bewohner aufgeteilt werden.

Soweit Leistungsberechtigte in Verwandtenhaushalten in der Vergangenheit bereits Unterkunftskosten erstattet bekommen haben, ist außerdem die Übergangsregelung nach Paragraph 133b Sozialgesetzbuch (SGB) XII zu berücksichtigen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Verringerung der übernommenen Kosten kommt, weil die aufgrund eines bestehenden Mietvertrages bislang übernommenen Kosten höher sind als das Ergebnis der Berechnung nach der Differenzmethode ab 1. Juli.

Edna Rasch